

17. Wahlperiode

Bayerischer Landtag

03.01.2018 | berichtigt 22.02.2018*

Drucksache 17/18351

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Christine Kamm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.08.2017

Abschiebung der Mutter der Familie B. und ihrer drei Kinder aus dem Transitzentrum Manching/Ingolstadt

Am 01.08.2017 fand die Abschiebung der Mutter und Kinder der Familie B. aus dem Transitzentrum Manching/Ingolstadt statt. Laut Augenzeugen fand schon der Transport der Mutter zum Flughafen München/Erding in einem Rettungswagen statt. Der Vater der Familie mit drei minderjährigen Kindern wurde nicht angetroffen – die kranke Frau und die Kinder wurden ohne den Vater nach Albanien abgeschoben. Ein von der Anwältin gestellter Eilantrag, dem zahlreiche Gutachten aus diesem Jahr beigefügt waren, wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt mit im Wesentlichen zwei Aussagen zu lediglich einem Gutachten des behandelnden Arztes Dr. M. vom 27.07.2017:

- Das Gutachten entspreche nicht den in § 60 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) dargelegten Voraussetzungen für medizinische Gutachten.
- 2. Der behandelnde Arzt sei "amtsbekannt für Gefälligkeitsgutachten".

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1. Unter welcher ärztlicher Begleitung fand die Abschiebung im Transitzentrum, auf dem Weg zum Flughafen, am Flughafen und während des Flugs statt?
- 1.2. Welche medizinische Qualifikationen hatten die begleitenden Ärzte jeweils?
- 1.3. Wie wurde Frau B. vor oder während der Abschiebung durch begleitende Ärzte medikamentös behandelt?
- 2.1. Welche Gutachten über die zweijährige I. B. liegen der Zentralen Ausländerbehörde vor?
- 2.2. Ist der Zentralen Ausländerbehörde eine fachärztliche Stellungnahme vom 05.04.2017 betreffend I.B. bekannt, in dem eine Traumatisierung durch den vorangegangenen Abschiebungsversuch am 21.03.2017 dokumentiert wurde?
- 2.3. Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um die Betreuung der Kinder, insbesondere der zweijährigen I. B., während der Abschiebungsmaßnahme und nach der Ankunft in Tirana zu gewährleisten?
- 3.1. Fand die Abschiebung der Familie B. in einem Linienflugzeug oder einem extra gecharterten Flugzeug statt?
- 3.2. Wie viele Menschen wurden bei diesem Flug abgeschoben?

- 3.3. Welche Kosten entstanden bei diesem Abschiebeflug?
- 4.1. Welche polizeiliche Begleitung fand auf dem Weg der Frau B. und ihrer drei Kinder zum Flughafen, im Flughafen und bei dem Abschiebeflug statt?
- 4.2. Wie viele Beamte waren dabei jeweils beteiligt?
- 5.1. Gegenüber welchen Familienmitgliedern gab es Fesselungsmaßnahmen während des Transports zum Flughafen, während des Transports im Flughafen und beim Flug?
- 5.2. War körperliche Gewalt gegen Frau B. oder eines ihrer Kinder notwendig?
- 6.1. Für welchen Zeitraum wurden Frau B. Medikamente mitgegeben?
- 6.2. Hat der Begleitarzt und ein weiterer Arzt am Flughafen vor dem Abflug nochmals die Reisefähigkeit von Frau B. überprüft?
- 6.3. Kamen beide Ärzte in dieser Überprüfung zu dem Schluss, dass die Reisefähigkeit von Frau B. uneingeschränkt gegeben war?
- 7.1. Gab es eine Intervention der Zentralen Ausländerbehörde oder einer sonstigen Behörde hinsichtlich des zu erwartenden Eilantrags der Anwältin (sog. Schutzschrift) ans Verwaltungsgericht?
- 7.2. Beinhaltete diese Schutzschrift einen Hinweis darauf, dass die Behörde das vorliegende Gutachten als nicht den Erfordernissen entsprechend einstuft?
- 7.3. Beinhaltete diese Schutzschrift eine Stellungnahme der Behörde bezüglich Herrn Dr. M. im Zusammenhang mit "Gefälligkeitsgutachten"?
- 8.1. Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um die medizinische Betreuung der Mutter, der beiden größeren Kinder und der zweijährigen I.B. in Tirana sicherzustellen?
- 8.2. Welche Hinweise bekam Frau B. über Anlaufstellen, Übergangsschutzwohnungen für abgeschobene Flüchtlinge und sonstige Hilfsstellen in Albanien?
- 8.3. Konnte nach Meinung der Staatsregierung davon ausgegangen werden, dass die erkrankte Frau B. nach ihrer Abschiebung in ausreichender Weise für sich und ihre Kinder sorgen können wird?

^{*)} Berichtigung wegen Schreibfehler und ähnlicher offenbarer Unrichtigkeiten

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 27.09.2017

1.1. Unter welcher ärztlicher Begleitung fand die Abschiebung im Transitzentrum, auf dem Weg zum Flughafen, am Flughafen und während des Flugsstatt?

Familie B. wurde bei ihrer Ingewahrsamnahme im Transitzentrum, auf dem Weg zum Flughafen und während des Fluges durch einen begleitenden Arzt und eine sanitätsdienstliche Unterstützung betreut.

1.2. Welche medizinische Qualifikationen hatten die begleitenden Ärzte jeweils?

Bei dem Begleitarzt handelt es sich um einen sehr erfahrenen Arzt, der in einem forensischen Bezirkskrankenhaus tätig ist und seit vielen Jahren regelmäßig Rückführungsmaßnahmen, unter anderem auch in die Westbalkanstaaten, begleitet.

1.3. Wie wurde Frau B. vor oder w\u00e4hrend der Abschiebung durch begleitende \u00e4rzte medikament\u00f6s behandelt?

Ob und wie Frau B. bei ihrer Ingewahrsamnahme im Transitzentrum, auf dem Weg zum Flughafen und während des Fluges durch den Begleitarzt medikamentös behandelt wurde, ist nicht bekannt.

2.1. Welche Gutachten über die zweijährige I. B. liegen der Zentralen Ausländerbehörde vor?

Der zuständigen Ausländerbehörde liegen folgende medizinische Unterlagen über I. B. vor:

- Ärztlich-psychologischer Bericht des kbo-Heckscher-Klinikums Ingolstadt vom 05.04.2017
- Handschriftliche Stellungnahme des Arztes am Frankfurter Flughafen Herrn N. vom 12.04.2017
- Vorläufiger ärztlicher/psychologischer Bericht des kbo-Kinderzentrums München vom 30.04.2017, ergänzt am 16.05.2017.
- Fachärztliche Stellungnahme des kbo-Heckscher-Klinikums Ingolstadt vom 12.06.2017
- Ärztliche Bescheinigungen Gemeinschaftspraxis Kinder- und Jugendärzte Dres. Seidel u. a., Ingolstadt, vom 24.04.2017 und vom 06.06.2017

2.2. Ist der Zentralen Ausländerbehörde eine fachärztliche Stellungnahme vom 05.04.2017 betreffend I. B. bekannt, in dem eine Traumatisierung durch den vorangegangenen Abschiebungsversuch am 21.03.2017 dokumentiert wurde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen. Die ärztliche Stellungnahme vom 05.04.2017 hatte Herr B. trotz entsprechender vorheriger ausländerbehördlicher Belehrung nicht unverzüglich der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern, sondern erst unmittelbar vor der geplanten Abschiebung am 12.04.2017 am Flughafen Frankfurt am Main dem dort anwesenden Arzt übergeben, so dass am Flugtag bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit für sämtliche eingeplanten Familienmitglieder galt.

2.3. Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um die Betreuung der Kinder, insbesondere der zweijährigen I. B., während der Abschiebungsmaßnahme und nach der Ankunft in Tirana zu gewährleisten?

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den beiden vorangegangenen Abschiebungsversuchen am 21.03.2017 und am 12.04.2017, bei denen jeweils das Verhalten der Eltern im Zuge der Abschiebungsmaßnahme negative Auswirkungen auf die Kinder hatte, hat auf Bitten der Regierung von Oberbayern das Jugendamt Ingolstadt die Kinder während der gesamten Abschiebungsmaßnahme bis zum Start der Maschine begleitet. Die Familie wurde nach Ankunft am Flughafen in Tirana/Albanien Vertretern der albanischen Behörden übergeben. Nach Übergabe der Personen an die Behörden des Zielstaates sind diese für die weitere Betreuung und Behandlung ihrer Staatsangehörigen zuständig.

3.1. Fand die Abschiebung der Familie B. in einem Linienflugzeug oder einem extra gecharterten Flugzeug statt?

Die Abschiebung wurde mit einem für diese Maßnahme gebuchten Charterflugzeug durchgeführt.

3.2. Wie viele Menschen wurden bei diesem Flug abgeschoben?

Bei dieser Abschiebungsmaßnahme wurden vier Personen, Frau B. und ihre drei Kinder, abgeschoben.

3.3. Welche Kosten entstanden bei diesem Abschiebeflug?

Die Gesamtkosten dieser Abschiebungsmaßnahme belaufen sich einschließlich der notwendigen medizinischen Begleitung auf 26.791 Euro. Nicht eingerechnet sind die Kosten des Polizeieinsatzes der Bayerischen Landespolizei einschließlich der Transportkosten sowie die Kosten, welche der zuständigen Ausländerbehörde entstanden sind. Die Kosten der Bundespolizei sind hier nicht bekannt.

4. 1. Welche polizeiliche Begleitung fand auf dem Weg der Frau B. und ihrer drei Kinder zum Flughafen, im Flughafen und bei dem Abschiebeflug statt?

Frau B. wurde nach ihrer Ingewahrsamnahme mit polizeilicher Begleitung in einem Krankentransportwagen zum Flughafen verbracht. Die Kinder wurden gleichzeitig in Polizeifahrzeugen dorthin transportiert. Am Flughafen München wurde die Familie an die Bundespolizei übergeben, welche für die weitere Zuführung der Abzuschiebenden ins Flugzeug und für die Sicherheitsbegleitung während des Fluges sowie für die Übergabe der Personen an die Behörden des Zielstaates zuständig ist.

4.2. Wie viele Beamte waren dabei jeweils beteiligt?

An dem Einsatz waren insgesamt zehn Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord beteiligt. Die Stärke der Einsatzkräfte der Bundespolizei am Flughafen München und während des Fluges nach Tirana/Albanien ist hier nicht bekannt.

5.1. Gegenüber welchen Familienmitgliedern gab es Fesselungsmaßnahmen während des Transports zum Flughafen, während des Transports im Flughafen und beim Flug?

Durch Beamte des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord wurde kein Mitglied der Familie B. gefesselt. Auskünfte zu Maß-

nahmen der Bundespolizei nach der Übergabe am Flughafen München müssten beim Bundesministerium des Innern nachgefragt werden.

5.2. War körperliche Gewalt gegen Frau B. oder eines ihrer Kinder notwendig?

Frau B. wurde im Krankentransportwagen liegend transportiert und dabei zu ihrer Sicherheit mit den dafür vorgesehenen Transportschlaufen auf der Liege "fixiert", wobei ihre Arme völlig frei waren. Durch Beamte des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord wurde während dieser Maßnahme bei keiner Person unmittelbarer Zwang angewendet. Auskünfte zu Maßnahmen der Bundespolizei nach der Übergabe am Flughafen München müssten beim Bundesministerium des Innern nachgefragt werden.

6.1. Für welchen Zeitraum wurden Frau B. Medikamente mitgegeben?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

- 6.2. Hat der Begleitarzt und ein weiterer Arzt am Flughafen vor dem Abflug nochmals die Reisefähigkeit von Frau B. überprüft?
- 6.3. Kamen beide Ärzte in dieser Überprüfung zu dem Schluss, dass die Reisefähigkeit von Frau B. uneingeschränkt gegeben war?

Nach Absprache des begleitenden Arztes und einem die Maßnahme beobachtenden Mitglied der Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurde ein Arzt des Flughafens um seine Meinung zur Reisefähigkeit von Frau B. gebeten. Dieser stellte nach nur kurzer Inaugenscheinnahme von Frau B. im Krankenwagen und nach schneller Durchsicht der mitgeführten ärztlichen Bescheinigungen (u.a. des vom Bayer. Verwaltungsgericht München in seinem Eilrechtsbeschluss vom 01.08.2017, Az. 9 E 17.3576, als nicht qualifiziertes und als Gefälligkeitsgutachten eingestuften Attests) die Reiseunfähigkeit von Frau B. fest. Der begleitende Arzt, welcher die der zuständigen Ausländerbehörde vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen im Vorfeld der Maßnahme eingehend prüfen konnte und dem der Fall daher intensiv bekannt war, hielt seine Diagnose der Reisefähigkeit von Frau B. und ihrer Kinder weiterhin aufrecht. Aufgrund der Feststellung des begleitenden Arztes wurden Frau B. und die Kinder der Bundespolizei überge-

7.1. Gab es eine Intervention der Zentralen Ausländerbehörde oder einer sonstigen Behörde hinsichtlich des zu erwartenden Eilantrags der Anwältin (sog. Schutzschrift) ans Verwaltungsgericht?

Es wurden von der zuständigen Ausländerbehörde keine Schutzschrift oder sonstige Schriftsätze zum zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht. Auch sonst gab es im Vorfeld des Eilantrags keine Kontakte zum Gericht.

7.2. Beinhaltete diese Schutzschrift einen Hinweis darauf, dass die Behörde das vorliegende Gutachten als nicht den Erfordernissen entsprechend einstuft?

Auf die Antwort auf die Frage 7.1 wird verwiesen.

7.3. Beinhaltete diese Schutzschrift eine Stellungnahme der Behörde bezüglich Herrn Dr. M. im Zusammenhang mit "Gefälligkeitsgutachten"?

Auf die Antwort auf die Frage 7.1 wird verwiesen.

8.1. Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um die medizinische Betreuung der Mutter, der beiden größeren Kinder und der zweijährigen I. B. in Tirana sicherzustellen?

Vorsorglich war bereits im Vorfeld mit den albanischen Behörden vereinbart worden, dass bei Ankunft der Familie am Flughafen in Tirana/Albanien ein Krankenwagen zur Verfügung steht.

8.2. Welche Hinweise bekam Frau B. über Anlaufstellen, Übergangsschutzwohnungen für abgeschobene Flüchtlinge und sonstige Hilfsstellen in Albanien?

Die Ausländerbehörden sind für die bei Verweigerung der freiwilligen Ausreise gesetzlich vorgeschriebene Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen zuständig. Dabei haben sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die hierfür notwendigen und erforderlichen Maßnahmen bis zur Landung der Maschine am Zielflughafen zu planen und zu organisieren. Nach Übergabe der abzuschiebenden Personen an die Behörden des Zielstaates sind diese für die weitere Betreuung und Behandlung ihrer Staatsangehörigen zuständig. Hinweise zu den angesprochenen Hilfestellungen erfolgten daher im Fall der Familie B. durch die zuständige Ausländerbehörde nicht, zumal von der Familie die freiwillige Rückkehr in ihr Heimatland Albanien verweigert wurde.

8.3. Konnte nach Meinung der Staatsregierung davon ausgegangen werden, dass die erkrankte Frau B. nach ihrer Abschiebung in ausreichender Weise für sich und ihre Kinder sorgen können wird?

Auf die Antworten auf die Fragen 8.1 und 8.2 wird verwiesen. Die Rückkehr der Familie B. wurde den albanischen Behörden angekündigt. Frau B. hatte zudem die Möglichkeit bei ihrer Wiedereinreise bei den staatlichen Vertretern Hilfe zu beantragen. Zudem konnte die zuständige Ausländerbehörde davon ausgehen, dass Herr B. seiner Pflicht als Ehemann und Vater zur familiären bzw. elterlichen Sorge durch eine baldige Ausreise zu seiner Familie nach Albanien nachkommen wird.